

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10a BauGB

1. Ausgangslage, Anlass und Ziele der Planung

Der Riebeckplatz ist ein überaus bedeutsamer städtebaulicher Raum mitten in der Innenstadt von Halle (Saale), der sich in Aussehen und Gestaltung weitgehend der Funktionsfähigkeit als größter innerstädtischer Kreisverkehr unterordnet und daher überwiegend als riesiger Verkehrsraum wahrgenommen wird. Der Riebeckplatz wurde im Laufe der Zeit mehrfach städtebaulich überformt.

Die am Riebeckplatz in den 1960er Jahren entstandene Verkehrsanlage gehört zu den größten ihrer Art in Deutschland und bestimmt wesentlich die städtebauliche Situation der Umgebung. Diese bietet trotz ihrer Zentrumsnähe keinerlei innerstädtische Qualitäten.

Die Neuordnung und Neugestaltung des Platzes sind nötig, um die Funktion als Verkehrsknotenpunkt mit der Bedeutung als Stadteingang vom Hauptbahnhof aus vereinbaren zu können. In dieser zentralen Lage soll ein Ort entstehen, der als urbaner Stadtraum wahrgenommen wird und auch Elemente beinhaltet, die die Aufenthaltsqualität steigern. Dazu hat die Stadt in den vergangenen Jahren kontinuierlich Planungen unternommen und umgesetzt (u. a. städtebauliches Leitbild Riebeckplatz 2015, städtebauliches Strukturkonzept Riebeckplatz 2019).

In diesem Kontext erfolgte im Jahr 2022 auch die Bewerbung der Stadt Halle (Saale) mit dem Standort Riebeckplatz im Rahmen des Standortwettbewerbs für das „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“. Das Zukunftszentrum geht auf eine Anregung der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ aus dem Jahr 2020 zurück. Es soll als international vernetzter Ort für Forschung, Kultur und Dialog insbesondere zu den Themen der Transformation und Demokratie in Deutschland und Europa dienen. Im Mai 2022 wurde die Einrichtung des Zukunftszentrums durch die Bundesregierung beschlossen und durch den Bundesrat bekräftigt.

Im Februar 2023 hat sich die vom Bund eingesetzte Jury für den Standort in Halle (Saale) entschieden. Daraufhin wurden einige Planungsziele zur Optimierung des angebotenen Standorts am Riebeckplatz im „Grundsatzbeschluss zur Transformation von Grünflächen und Verkehr am Riebeckplatz“ formuliert, der eine Fortschreibung des „Städtebauliches Strukturkonzept Riebeckplatz“ von 2019 darstellt. Der Grundsatzbeschluss von August 2023 bildet den inhaltlichen Rahmen für den Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“.

Im Jahr 2024 startete der Bund einen Architekturwettbewerb, der die bauliche Ausgestaltung des Zukunftszentrums mit den umliegenden Freiflächen zum Inhalt hatte und im April 2025 abgeschlossen wurde.

Für die vorgesehene Transformation des Riebeckplatzes zu einem urbanen innerstädtischen Raum mit dem Gebäude des Zukunftszentrums im Zentrum war die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“ ist derzeit überwiegend unbebaut bzw. als Verkehrsanlage genutzt.

Neben der planungsrechtlichen Vorbereitung für das Gebäude des Zukunftszentrums dient das Verfahren auch zur Baurechtschaffung für ein weiteres Bauvorhaben im Norden des Riebeckplatzes sowie für die Verlagerung der innerstädtischen Erschließung

(Volkmanstraße) in Richtung Osten an die Bahnflächen und für die erforderlichen Knotenanpassungen zur Anbindung an die Magdeburger Straße und an den Kreisverkehr Riebeckplatz. Die bisher für den motorisierten Verkehr genutzten Brücken fallen, wie bereits schon durch das Strukturkonzept von 2019 geplant, weg. Sie sind für die Abwicklung der Verkehre künftig nicht mehr erforderlich. Teile der Brücken aus Spannbeton sind mittelfristig nicht mehr nutzbar.

Im Zuge der Neuordnung der Verkehrswege soll eine Verbesserung der Wegebeziehungen für den Fuß- und Radverkehr realisiert werden. Der Bebauungsplan schafft hierfür einen Rahmen, die Detailausgestaltung erfolgt in den nachfolgenden Planungsschritten.

Die geplanten Änderungen der Verkehrsanlagen wirken sich auch auf den ruhenden Verkehr aus. Dabei entfällt der öffentliche Parkplatz im Osten des Plangebiets, für den ein Einziehungsverfahren abgeschlossen wurde. Die dort vorhandenen Buswarteplätze werden außerhalb des Plangebiets, die wegfallenden Kfz-Stellplätze im nördlichen Teil des Plangebiets in einem Parkhaus kompensiert. Die Raumaufteilung und die verschiedenen Ansprüche an die Fläche wurden im Bebauungsplanverfahren geregelt und in Einklang gebracht.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

2.1. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erstellt. Darin wurden die einzelnen Schutzgüter wie z. B. Fläche/Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch und Landschaft erfasst und anschließend in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Empfindlichkeit die von der Planung bzw. ihrer Umsetzung ausgehenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen prognostiziert und bewertet.

Der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad für die zu ermittelnden Belange wurden in einem Scoping-Termin am 04.06.2024 durch die Stadt Halle (Saale) sowie anhand der Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB festgelegt. Im Ergebnis wurden begleitend zur Planung u. a. ein Lärmtechnisches Gutachten¹, ein Baumgutachten², eine Untersuchung zum Artenschutz³ sowie ein Klimagutachten⁴ erstellt.

2.2. Ergebnis der Umweltprüfung und Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem Bebauungsplan wird eine bereits stark baulich überprägte Fläche überplant. Abgesehen von den Ladenflächen im Rondell sind keine Gebäude (sondern lediglich die Brückenbauwerke) vorhanden. Aufgrund der Lage und der vorangegangenen Nutzungen ist jedoch eine hohe Vorbelastung für alle Naturgüter zu verzeichnen.

Dennoch ergeben sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Eingriffe, die ausgeglichen werden müssen.

¹ „Lärmtechnisches Gutachten Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, Halle (Saale)“, Graner Ingenieure GmbH, 09.05.2025

² Baumgutachten zum B-Plan Nr. 174.2 Riebeckplatz – Zukunftszentrum, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Roland Dengler, 12.2024

³ „Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“ Fachgutachterliche Einschätzung zum Artenschutz“, erstellt durch ‚habit.art – Ökologie und Faunistik‘, 07.10.2024

⁴ „Zukunftszentrum Deutschland in Halle/Saale – Klimagutachten“, erstellt durch ‚Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG‘, 04.10.2024

Insbesondere die Schutzgüter Fläche und Boden weisen keine Natürlichkeit mehr auf. Mit dem Bebauungsplan wird eine bereits intensiv genutzte Fläche einer neuen baulichen Nutzung zugeführt. Das entspricht dem Grundsatz nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zusammen mit den geplanten Bauflächen ergibt sich eine zu erwartende Gesamtversiegelung von rund 61.000 m². Damit steigt die Versiegelung gegenüber der Bestandssituation rechnerisch (Worstcase) von ca. 69 % auf ca. 78 %. Der Verlust an offenen Bodenflächen beträgt ca. 7.260 m², wenn die zulässige Versiegelung in allen Bau- und Erschließungsflächen vollständig ausgenutzt und ein Anteil von 35 % Versiegelung für die öffentlichen Verkehrsflächen mit hohem Grünanteil erreicht wird. Für die öffentliche Grünfläche wird ein Versiegelungsanteil von 30 % für Wege, Treppenanlagen u. ä. angesetzt.

Auch bzgl. des Schutzgutes Wasser wird mit der ermittelten zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung die Fläche verringert, auf der anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Im Plangebiet stehen grundsätzlich ausreichend unversiegelte Bodenflächen zur Versickerung zur Verfügung. Da der anstehende Boden als wenig versickerungsfähig gilt, werden technische Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers erforderlich, welche auch die Rückhaltung von Niederschlagswasser z. B. durch begrünte Dachflächen oder unterirdische Zisternen miteinbeziehen.

Es sind mit den Vorhaben Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen (bzw. Flora), insbesondere Bäume, verbunden, die im Plangebiet jedoch ausgeglichen werden können. Hierzu ist eine hohe Anzahl an Baumneupflanzungen sowie eine ökologisch hochwertige Gestaltung der öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen erforderlich, was über die grünordnerischen Festsetzungen abgesichert wird. Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans, wodurch die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Es wurden Belange des Artenschutzes (Schutzgut Fauna) geprüft. Es konnten bislang keine Betroffenheiten besonders oder geschützter Arten innerhalb des Plangebietes ermittelt werden. Da die Brückenbauwerke noch in Nutzung sind und deswegen nicht vollständig begangen werden konnten, gibt es den Bedarf weiterer Untersuchungen, die spätestens zum Zeitpunkt des Abbruchs durchzuführen sind. Sollten geschützte Niststätten Europäischer Brutvögel oder Sommerquartiere / Wochenstuben von Fledermäusen nachgewiesen werden, sind für diese Ersatzlebensräume in der unmittelbaren Umgebung zu errichten.

Das Klimagutachten weist im Ergebnis der Untersuchungen keine erhebliche Verschlechterung der lokalklimatischen Verhältnisse (Schutzgut Klima / Luft) im Bereich des Riebeckplatzes aus. Es werden Empfehlungen aus den Ergebnissen abgeleitet, die in den Bebauungsplan z. B. im Hinblick auf Dachbegrünung übernommen wurden. Darüber hinaus sind die Ergebnisse in den städtebaulichen Wettbewerb für die Gestaltung des Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation eingeflossen.

Aus dem lärmtechnischen Gutachten ergibt sich die Notwendigkeit, Schallschutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Vorhaben zu berücksichtigen. Die notwendigen Festsetzungen wurden im Bebauungsplan getroffen und damit das Schutzgut Mensch berücksichtigt.

Das Landschaftsbild wird künftig durch ein Büro- und Parkhaus im Norden sowie einen solitären Baukörper (Zukunftszentrum) geprägt. Mit attraktiv gestalteten Freiflächen um das Zukunftszentrum soll die Aufenthaltsqualität verbessert werden. Auch die öffentlichen Grünflächen sollen neu gestaltet und als nutzbare Freiflächen qualitativ hochwertig entwickelt werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Planung zwar nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sind, diese aber durch Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen

Umweltschutzgüter kompensiert werden können. Insbesondere bzgl. der Eingriffsregelung können die kompensationspflichtigen Eingriffe im Plangebiet ausgeglichen werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

3.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Gesamtentwicklung des Riebeckplatzes (seit 2014) sowie zum Zukunftszentrum (seit 2022) erfolgte kontinuierlich in unterschiedlichen Formaten sowie über analoge und digitale Medien. Die Beteiligung wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens fortgeführt und intensiviert.

Zum Grundsatzbeschluss zur Transformation von Grünflächen und Verkehr, der das planerische Grundkonzept für den Bebauungsplan darstellt, wurde die Öffentlichkeit in zwei Verfahrensschritten beteiligt. Stellungnahmen konnten per Post, online oder persönlich abgegeben werden.

Für die Veranstaltung „Über diese Brücken dürft Ihr gehen – Brückentag am 10. Mai 2024“ wurden die Brücken über den Riebeckplatz gesperrt. Bei der öffentlichen Veranstaltung wurde über die Planungen zum Zukunftszentrum und zur Umgestaltung des Riebeckplatzes insgesamt informiert und diskutiert. Besonders die Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr standen hier im Fokus.

Hinweise und Anregungen aus vorangegangenen und parallelen Verfahren wurden soweit möglich auch im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174.2 fand am 21.10.2024 eine öffentliche Auftaktveranstaltung in der Ulrichskirche zur Präsentation des Vorentwurfs des Bebauungsplans statt. In der zweistündigen Veranstaltung wurde unter anderem über die aktuellen Entwicklungen am Riebeckplatz informiert. Die Sachstandsberichte beinhalteten Informationen zu dem zu diesem Zeitpunkt in Umsetzung befindlichen Architekturwettbewerb durch den Bund für das Gebäude des Zukunftszentrums, zum geplanten Umbau des Riebeckplatzes durch die Stadt sowie zum Bebauungsplanverfahren selbst. Im Anschluss wurden einzelne Themen des Bebauungsplans im Plenum vorgestellt und konnten in Gesprächen vertieft werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit der Veröffentlichung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan im Internet vom 25.10.2024 bis zum 11.11.2024. Zusätzlich wurden die Unterlagen in der Stadtverwaltung Halle (Saale) öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174.2 „Riebeckplatz-Zukunftszentrum“ wurde mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 02.09.2025 bis zum 06.10.2025 über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht und war auch über das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt einsehbar. Ferner wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174.2 „Riebeckplatz-Zukunftszentrum“ vom 02.09.2025 bis zum 06.10.2025 im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Neustädter Passage 18, öffentlich ausgelegt.

Im Zuge aller Beteiligungsformate ergingen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur Planung. Zu einigen Themen bestand Abwägungsbedarf, der im Folgenden genauer dargestellt ist.

Neuordnung Riebeckplatz

Die Notwendigkeit einer Neuordnung des Riebeckplatzes wurde in einzelnen Stellungnahmen angezweifelt bzw. die Art und Weise der geplanten Entwicklung kritisiert. Der Riebeckplatz ist ein überaus bedeutsamer städtebaulicher Raum mitten in der Innenstadt von Halle (Saale), der zurzeit überwiegend als großer und belasteter Verkehrsraum wahrgenommen wird. Trotz seiner Zentrumsnähe bietet der Riebeckplatz keinerlei innerstädtische Qualitäten. Die Neuordnung des Platzes ist auch deswegen nötig, um die Funktion als Verkehrsknotenpunkt mit der Bedeutung als Stadteingang, nicht nur vom Hauptbahnhof aus, vereinbaren zu können.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz-Zukunftszentrum“ werden vorangegangene Planungen umgesetzt und konkretisiert. Die Planung hat eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Halle (Saale). Diesen Belangen wurde in der Abwägung ein entsprechend hohes Gewicht beigemessen.

Zukunftszentrum

Insbesondere im Zuge der Bürgerveranstaltung bestanden Fragen zur inhaltlichen und gestalterischen Entwicklung des Zukunftszentrums. Durch den parallel laufenden Architekturwettbewerb konnte die äußere Gestaltung mittlerweile außenwirksam konkretisiert werden. Die Inhalte des Zukunftszentrums befinden sich noch in Entwicklung durch die Zukunftszentrum gGmbH.

Einzelne Stellungnahmen stellten jedoch auch im weiteren Verfahren die Sinnhaftigkeit bzw. den Nutzen des Zukunftszentrums in Frage. Ebenso wurde angeregt, leerstehende Gebäude für das Zukunftszentrum zu nutzen, anstatt einen Neubau zu errichten. Die Entscheidung zur Einrichtung des Zukunftszentrums in einem Neubau am Riebeckplatz erfolgte jedoch in vorangegangenen und übergeordneten Planungen und politischen Beschlüssen. Im Mai 2022 wurde die Einrichtung des Zukunftszentrums durch die Bundesregierung beschlossen und durch den Bundesrat bekräftigt. Der Standort am Riebeckplatz wurde im Zuge eines bundesweiten Standortwettbewerbs ausgewählt. Andere Stimmen aus der Öffentlichkeit begrüßen die Ansiedlung des Zukunftszentrums.

Die geplante Finanzierung des Zukunftszentrums wurde ebenfalls hinterfragt. Die Errichtung des Gebäudes des Zukunftszentrums erfolgt vollständig mit Mitteln der Bundesregierung. Nach Fertigstellung des Zukunftszentrums ist mit einer großen Zahl von Besucherinnen und Besuchern zu rechnen. Die Angebote des Zukunftszentrums werden sich somit positiv, speziell auf den Tourismus und auf die Wirtschaft von Halle (Saale) generell, auswirken.

In mehreren Stellungnahmen wurde die Ansiedlung eines K-Pop-Ladens⁵ im Zukunftszentrum angeregt. Sowohl im Sondergebiet als auch in den festgesetzten Kerngebieten sind Läden zulässig. Eine verbindliche Ansiedlung einzelner Geschäfte kann im Bebauungsplan nicht erfolgen, es werden jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die genannte Nutzung geschaffen.

Verkehr

Die Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit in Bezug auf das Thema Verkehr gehen inhaltlich sehr weit auseinander.

Mehrere Stellungnahmen gehen in Bezug auf den Kfz-Verkehr trotz Vorliegens des entsprechenden gutachterlichen Nachweises davon aus, dass die Funktionsfähigkeit des

⁵**K-Pop** (abgeleitet von englisch *Korean Popular Music*) ist ein Sammelbegriff für [koreanischsprachige Popmusik](#). K-Pop Shops bieten eine Vielzahl von Produkten, darunter Alben, Merchandise, Fotokarten und mehr.

Riebeckplatzes bzw. die Leistungsfähigkeit nach dem Umbau für den Kfz-Verkehr eingeschränkt sein wird.

Allerdings wird durch andere Stimmen aus der Öffentlichkeit bemängelt, dass der Kfz-Verkehr bei der Umgestaltung des Riebeckplatzes weiterhin eine so prägende Rolle spielt und die Änderungen werden als nicht weitreichend genug empfunden.

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Verkehrsuntersuchung⁶ belegt eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Riebeckplatzes nach dem angestrebten Umbau. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit war eines der Leitziele für das Umbaukonzept im Rahmen des Grundsatzbeschlusses zur Transformation von Grünflächen und Verkehr am Riebeckplatz. Der Bebauungsplan setzt mit Sicht auf den Verkehr vorangegangene und diese übergeordnete Planung um. Die Belange unterschiedlicher Verkehrsträger wurden durch die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung berücksichtigt. Für den Fuß- und Radverkehr werden neue Wegebeziehungen und Querungsmöglichkeiten geschaffen. Der Straßenbahnverkehr wird nicht geändert. Der motorisierte Individualverkehr wird dabei nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Genaue Dimensionierungen und Ausgestaltungen der Verkehrsinfrastrukturen erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht.

Der Wegfall der Brücken über den Riebeckplatz wurde stellenweise kritisiert. Dieser ist jedoch durch den baulichen Zustand mittelfristig unabwendbar. Eine Sanierung oder Neuerrichtung für den Kfz-Verkehr ist auch in Anbetracht der abnehmenden Bedeutung für die Verkehrsleistung des Riebeckplatzes nicht sinnvoll. Ebenso stehen dem überwiegende Belange der städtebaulichen Entwicklung und der Gestaltung der Freiräume entgegen.

Ähnliches gilt für die Verlagerung der Stellplätze an der Volkmannstraße in ein Parkhaus im Norden des Plangebiets. Kritisiert wurde diesbezüglich die größere Entfernung zum Bahnhof. Mit der Verlagerung können jedoch die mit dieser Nutzung verbundene Versiegelung und der Flächenverbrauch verringert werden. Zudem sind weitere Stellplätze in unmittelbarer Bahnhofsnähe in Planung.

Begrünung und Freiraumgestaltung

Zur Freiraumgestaltung bestanden Forderungen zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität und intensiven Begrünung. Auch der Erhalt vorhandener Grünflächen und Bäume wurde stellenweise eingefordert. Die Forderungen wurden mit der Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen mit hohem Grünanteil berücksichtigt. Zudem wurden Festsetzungen zu Mindestbegrünungen der Straßen, Stellplätze und der weiteren Verkehrsflächen getroffen.

Ein Erhalt der vorhandenen Bäume ist in Teilbereichen nicht möglich, da damit die Entwicklung des städtebaulichen Leitbilds und die Inhalte des Grundsatzbeschlusses verhindert werden würden. Zudem sind einzelne Bäume gemäß der gutachterlichen Untersuchung (Baumgutachten) in einem schlechten Zustand. Fällungen werden im Plangebiet vollständig kompensiert. Somit werden Natur- und Umweltschutz, die städtebauliche Entwicklung des Riebeckplatzes und eine hochwertige Freiraumgestaltung miteinander vereinbart.

Gefordert wurde auch eine attraktive Erreichbarkeit des Zukunftszentrums sowohl vom Hauptbahnhof als auch von der Innenstadt und generell eine Verbesserung der Wegeverbindungen für Rad- und Fußverkehr zwischen Altstadt/Stadtpark bzw. südlicher

⁶ „Verkehrsuntersuchung Halle (Saale) Zukunftszentrum Deutsche Einheit und Europäische Transformation - äußere Erschließung und Leistungsfähigkeitsnachweis“, erstellt durch Verkehrs-System Consult Halle GmbH, Dezember 2023 (mit Ergänzungen vom Februar 2024)

Innenstadt und Hauptbahnhof. Dazu wurde auch eine mögliche Grünbrücke für Fußgänger und Radfahrer über den Riebeckplatz in Nord-Süd-Richtung als Verbindung zwischen Stadtpark, Zukunftszentrum und Hauptbahnhof, sowie eine direkte Querung südlich des Riebeckplatzes über einen begrünten Platz vorgestellt, was auf überwiegend positive Resonanz gestoßen ist. Die mögliche Umsetzung ist über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert.

Kerngebiet MK 1

Die Platzierung und Kubatur des Baukörpers im Kerngebiet MK 1 im Norden des Plangebiets wurden teilweise in Frage gestellt. Der Bebauungsplan lässt an dieser Stelle Spielräume für die bauliche Ausgestaltung. Die Festsetzungen zu Baugrenzen und zulässiger Höhe der Gebäude im Baugebiet MK 1 erfolgt derart, dass es zu keiner Überlagerung der Abstandsflächen mit angrenzenden Bestandsgebäuden kommen kann. Die Sicherung der entsprechenden Abstandsflächen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Rondell

Die Planung eines Tunnels für Fußgänger vom Rondell in Richtung des Zukunftszentrums und die dafür notwendige Inanspruchnahme von privaten Flächen wurde in Frage gestellt. Diese Zuwegung ist jedoch für die barrierefreie Anbindung des Zukunftszentrums sinnvoll.

Das Rondell konnte seit seiner Errichtung dem Ziel einer attraktiven Fußwegbeziehung Richtung Innenstadt / Altstadt nicht gerecht werden. Die beabsichtigte Eröffnung von kleinen Cafés und Boutiquen stellte sich als nicht umsetzbar heraus, so dass das Rondell, das immer wieder Leerstand verzeichnet, seit vielen Jahren in der Öffentlichkeit eher als städtebaulicher Missstand wahrgenommen wird. Mit dem Zukunftszentrum entsteht ein attraktives Ziel, dessen Besuchergruppen bei einer Anbindung des Rondells zur Belebung und Aufwertung beitragen werden.

Die Anbindung der -1 Ebene an das Zukunftszentrum ist für die barrierefreie Anbindung und die Umsetzung der seit über zehn Jahren kontinuierlich entwickelten Neuordnung des Riebeckplatzes sinnvoll. Eine unterirdische Verbindung für Fußgänger und Fußgängerinnen zwischen dem Rondell und der nördlich davon liegenden Fläche wurde zuerst 2019 im städtebaulichen Strukturkonzept Riebeckplatz dargestellt. Das Strukturkonzept wurde im Juni 2019 vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen. Im Februar 2023 hat sich die vom Bund eingesetzte Jury für den Standort in Halle (Saale) entschieden. Ein Grund dafür war die gute fußläufige Erreichbarkeit des Standorts für Besucherinnen und Besucher, die am Hauptbahnhof Halle (Saale) ankommen.

Die geplante Verbindung sichert die barrierefreie Erschließung einer öffentlichen Einrichtung (Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation). Der Eingriff in die Eigentumsrechte dient somit dem Wohl der Allgemeinheit und ist dementsprechend der Abwägung zugänglich. Bei der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander überwiegt in diesem Fall der öffentliche Belang, eine konfliktarme und barrierefreie Erreichbarkeit des Zukunftszentrums zu schaffen und eine Anbindung des Zukunftszentrums an die Altstadt zu ermöglichen.

3.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Eine erste frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.11.2023 bis zum 01.12.2023 statt. Grundlage der Beteiligung war das Konzept zur „Transformation Grünflächen und Verkehr am Riebeckplatz“, einschließlich des zugehörigen Verkehrsgutachtens sowie einer textlichen Sachdarstellung und eines Übersichtsplans. Damit sollte frühzeitig eine Einschätzung zu Planungskonflikten

und -herausforderungen erfolgen, um mit Anpassungen des Aufstellungsbeschlusses oder des Geltungsbereiches gegebenenfalls frühzeitig reagieren zu können.

Darüber hinaus fand am 04.06.2024 ein Scoping-Termin mit den von der Planung betroffenen unteren Behörden und Fachbereichen der Stadt statt, bei dem ihre Belange weiter differenziert und diskutiert wurden.

Am 02.07.2024 wurde die Planung im Jour Fixe Familienverträglichkeit vorgestellt. Es wurde durch die Anwesenden die Notwendigkeit betont, dass der Bebauungsplan dazu diene, die übergeordneten Ziele des städtebaulichen Strukturkonzeptes und des Leitbildes Riebeckplatz umzusetzen. Diese bildeten die Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplans, sodass enthaltene wesentliche Elemente und Ziele durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt wurden.

Mit Schreiben vom 04.11.2024 erfolgte die erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 174.2. In der Zeit vom 05.11.2024 bis zum 06.12.2024 konnten Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans abgegeben werden.

Aus der frühzeitigen und erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie aus dem Scoping sind verschiedene Hinweise und Anregungen zur Ausgestaltung des Vorhabens eingegangen, die teilweise auch auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt wurden.

Die meisten Stellungnahmen dienten jedoch der Konkretisierung der Planung bzw. konnten mit dieser bis zur Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans ausgeräumt werden.

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.08.2025. In der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 06.10.2025 wurden die betroffenen Stellen zur Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Aus der Beteiligung der Behörden sind Hinweise und Anregungen eingegangen, die teilweise zu redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht geführt haben. Keiner der eingegangenen Hinweise hatte eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs zur Folge.

Zu den nachfolgenden Themen bestand jedoch über die verschiedenen Beteiligungsschritte ein Abwägungserfordernis.

Verkehr

Seitens einzelner Träger öffentlicher Belange wurde die Anpassung der Verkehrssituation mit dem Wegfall der Brücken für den motorisierten Verkehr kritisiert und die Leistungsfähigkeit der neuen Verkehrslösung stellenweise in Frage gestellt. Der Bebauungsplan folgt in dieser Hinsicht den zugrundeliegenden Planungen und Untersuchungen, die die Leistungsfähigkeit der neuen Verkehrslösung nachweisen. Zudem werden Dimensionierungen sowie die Aufteilung von Spuren für die Verkehrsflächen nicht festgesetzt.

Seitens mehrerer Träger öffentlicher Belange wurde angemerkt, dass ein Ersatz für den Entfall der Busparkplätze an der Volkmannstraße geschaffen werden muss. Ein Ersatz für die entfallenen Busparkplätze wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen geschaffen. Im Gespräch sind Flächen in der Ernst-Kamieth-Straße und der Parkplatz vor dem ehemaligen Hotel Maritim. Die Flächen kommen sowohl als Interimslösung als auch für eine Dauernutzung in Betracht. Die Flächen befinden sich außerhalb des räumlichen

Geltungsbereichs des Bebauungsplans, sodass der Bebauungsplan hierfür keine Festsetzungen treffen konnte. Weitere Planungen diesbezüglich finden gesondert vom Bebauungsplanverfahren statt.

Die Neuordnung der Verkehrsflächen dient dem Wohl der Allgemeinheit und wurde gegenüber anderen Belangen abgewogen.

Stadttechnische Erschließung

Bedingt durch die zentrale Lage des Plangebiets mussten in der Planung eine Vielzahl von Leitungstrassen berücksichtigt werden, was insbesondere durch die Versorgungsträger betont wurde. Eine Berücksichtigung erfolgte durch die flexiblen Festsetzungen zur Bepflanzung, die eine hohe Gestaltungsqualität sichern, gleichzeitig jedoch Spielräume für den Planvollzug lassen. Konkrete Baumstandorte werden nicht festgesetzt. So sind im Zuge der Ausführungsplanung die Leitungskorridore mit den zugehörigen Sicherheitsabständen für Anpflanzungen zu berücksichtigen. Ähnliches gilt für Abstände von Anpflanzungen zu Bahnanlagen.

Eine Festsetzung von Hauptversorgungsleitungen oder von Trassenbereichen (bspw. in Form von Flächen mit Leitungsrechten) unterbleibt, da wesentliche Trassen ohnehin in öffentlichen Flächen liegen, auf die ein entsprechender Zugriff besteht.

Begrünung und Freiraumgestaltung

Im Sinne des Schutzes der Gesundheit der Menschen wurde angeregt, dass spezielle Baumarten, die bspw. bekanntermaßen häufig allergische Reaktionen hervorrufen, im Bebauungsplan ausgeschlossen werden sollten. Der Ausschluss einzelner Baumarten unterbleibt, da die festgesetzten Anpflanzungen ohnehin auf öffentlichen Flächen erfolgen. Damit besteht im Zuge der Ausführungsplanung die Möglichkeit zur Festlegung passender Baumarten für die Stadt Halle (Saale) auch ohne eine entsprechende Bindung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Immissionsschutz

Der Belang Immissionsschutz wurde Stellungnahmen folgend eingehend betrachtet und berücksichtigt (insbesondere auch im Zuge der Lärmtechnischen Untersuchung). Vor allem als Auswirkung der Anpassungen der Verkehrsanlagen ergibt sich durch die Planung eine leicht veränderte Lärmsituation. Insgesamt kommt es jedoch zu keiner wesentlichen zusätzlichen Erhöhung der Immissionen im Plangebiet und der Umgebung. Im Bebauungsplan werden wirksame Festsetzungen zur Vermeidung von Lärmkonflikten getroffen.

4. Wesentliche Auswahlgründe für den Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Wahl des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 24.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“ gefasst und mit dem Änderungsbeschluss vom 20.07.2020 den Geltungsbereich angepasst. Insgesamt umfasst der Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“ eine Fläche von ca. 13,6 ha. Mit der Planung sind die städtischen Ziele für den Eingangsbereich und Entwicklungsschwerpunkt Riebeckplatz zu konkretisieren und zu sichern.

Die Teilbebauungspläne des Bebauungsplans Nr. 174 werden gemäß Ergebnis einer Prüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB alle im Regelverfahren aufgestellt, da durch die Planung bedingte erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Planungsalternativen

Bei der Entwicklung des städtebaulichen Leitbilds für den Riebeckplatz wurden mehrere Planungsalternativen untersucht und entlang mehrerer Entwürfe ein gemeinsames Leitbild für die weitere Entwicklung des Ortes erarbeitet. Der Bebauungsplan dient der Realisierung des Leitbilds und des Strukturkonzeptes.

Standort Zukunftszentrum

Zur Ansiedlung des Zukunftszentrums fand ein Standortwettbewerb statt, aus dem die Stadt Halle (Saale) mit dem Standort Riebeckplatz ausgewählt wurde. Der Riebeckplatz weist in verschiedener Hinsicht eine besondere Eignung für das Vorhaben des Zukunftszentrums auf. Sie ist in der Grundstücksverfügbarkeit, einer sehr guten Verkehrsanbindung durch verschiedene Verkehrsmittel, aber auch in der Bedeutsamkeit des Ortes und der räumlichen Nähe zur Altstadt begründet. Eine Realisierung des Vorhabens kommt daher nur am Riebeckplatz in Frage.

Entwicklung der Planinhalte

Dem Bebauungsplan liegen vielfältige vorangegangene und übergeordnete Planungen zu Grunde. Basierend darauf wurde ein planerisches Konzept erarbeitet, das geeignet ist, die gefassten Planungsziele rechtsverbindlich umzusetzen. Mit dem Bebauungsplan und all seinen Festsetzungen werden die Planungen zum Riebeckplatz umgesetzt und konkretisiert.

Es hat eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden stattgefunden. Die ermittelten öffentlichen und privaten Belange wurden untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Relevante Belange und Interessen haben in der Planung Beachtung gefunden.